

# MITTEILUNGEN

der Rechtsanwaltskammer  
für den Oberlandesgerichtsbezirk München

Postanschrift: Postfach 20 16 65, 80016 München · Verwaltungsgebäude: Landwehrstraße 61, 80336 München  
Telefon (089) 53 29 44-0 · Fax (089) 53 29 44 28 · Homepage: [www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de](http://www.rechtsanwaltskammer-muenchen.de)  
E-Mail: [rak-muenchen@datevnet.de](mailto:rak-muenchen@datevnet.de)

## III. Quartal / Jahrgang 2001



<b>Aus dem Inhalt</b>	Seite
<b>Editorial</b>	2
<b>Erste Erfahrungen mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz</b>	3
<b>Automatisierung des Mahnverfahrens und Übergang des gerichtlichen Mahnwesens auch in der Region auf das Zentrale Mahngericht für Bayern in Coburg per 1. Oktober 2001</b>	5
<b>Ergebnisse der konstituierenden Verwaltungsratssitzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Amtsperiode 2001/2004</b>	6
<b>Ausstellung „Anwalt ohne Recht“</b>	7
<b>Dritte Fortbildungsprüfung zum Bürovorsteher/Geschäftsleiter</b>	8
<b>Aus- und Weiterbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten</b>	9
<b>Befreiung von der Kanzleipflicht</b>	10
<b>Buchbesprechungen</b>	11
<b>Hinweise und Informationen:</b>	14
Telefondienst und Faxservice / Vermittlungen / Gesetzliche Zinsen / Rücksendung von Empfangsbekanntnissen per Telefax / Anschriftenverzeichnis 2001 / Rundschreiben der Kammer per Telefax / Neu: Rechtsfachwirt / Suche nach Kanzleivertretern und -abwicklern / Einreichen von Klageschriften per Telefax und telefonische Anfragen zu Entscheidungsverkündungen / Gemeinsames Seminar der Steuerberaterkammern Brescia und München / Bestellung eines allgemeinen Vertreters (RAK-bestellter Vertreter) / Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) / Umstellung des Registergerichts München	
<b>Impressum</b>	18
<b>Personalien</b>	19
<b>Hinweis auf das Seehaus der Kammer</b>	31
<b>Beilagen:</b>	
Informationen des Verbandes Freier Berufe in Bayern (Sonderdruck)	
Fortbildungsveranstaltungen (grün)	



### Editorial

In diesem – bei richtiger Zählung – ersten Jahr des neuen Jahrtausends war und ist der Gesetzgeber überaus eifrig. Bürger und Anwaltschaft sind mit einer Vielzahl neuer Gesetze und Verordnungen konfrontiert. Teil I des Bundesgesetzblattes für 2001 hat bereits Anfang August eine Seitenzahl von über 2000 erreicht. Da fällt es schwer, den Überblick zu behalten und nichts Wichtiges außer Acht zu lassen.

Das gravierendste Ereignis dürfte die Währungsumstellung auf Euro zum 1. Jan. 2002 sein. Rechtzeitig zuvor sind die Kosten und Gebühren umgestellt worden und ist am 27. 4. 2001 das Gesetz zur Umstellung des Kostenrechts und der Steuerberatergebührenordnung auf Euro (KostREuroUG; BGBl. 2001 Teil I, S. 751 ff.) sowie am 19. 4. 2001 das Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts (GvKostRNeuOG; BGBl. 2001 Teil I, S. 623 ff.) erlassen worden. Die Änderungen sind bereits im Schönfelder nach dem Stand der 108. Ergänzungslieferung enthalten. Außerdem wird – von der Bundesrechtsanwaltskammer initiiert – Ende Oktober 2001 eine Sonderausgabe der BRAGO in der Neufassung zur Verfügung stehen; die Exemplare werden in der Geschäftsstelle der Kammer ausgelegt.

Ebenfalls am 1. Jan. 2002 tritt das umstrittene Gesetz zur Reform des Zivilprozesses (ZPO-Reformgesetz; BGBl. 2001 Teil I, S. 1887 ff.) in Kraft. Die Diskussionen um die Reform der ZPO haben die einschneidenden Änderungen im Bereich der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen sowie der Zustellung in den Hintergrund treten lassen. Es sei deshalb an das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19. 2. 2001 (BGBl. 2001 Teil I, S. 288 ff.), das Gesetz zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen in den Mitgliedstaaten vom 9. 7. 2001 (EG-Zustellungsdurchführungsgesetz – ZustDG; BGBl. 2001 Teil I, S. 1536 ff.) sowie das Gesetz vom 25. 6. 2001 zur Reform des Verfahrens bei Zustellungen im gerichtlichen Verfahren (Zustellungsreformgesetz – ZustRG; BGBl. 2001 Teil I, S. 1206 ff.), das allerdings erst im Sommer 2002 in Kraft tritt, erinnert.

Von besonderer Aktualität sind das Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts (Mietrechtsreformgesetz; BGBl. 2001 Teil I, S. 1149 ff.), das am 1. 9. 2001 in Kraft getreten ist, sowie das Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (BGBl. 2001 Teil I, S. 266 ff.), das (vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des BVerfG) seit 1. 8. 2001 gilt.

Mit dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen und zur Änderung weiterer Vorschriften (Signaturgesetz – SigG; BGBl. 2001 Teil I, S. 876 ff.) sowie dem Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (BGBl. 2001 Teil I, S. 1542 ff.) hat das elektronische Zeitalter Eingang auch in das Privatrecht gefunden. Die Frage nach der Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben ist einer der Tagesordnungspunkte auf der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer Ende Oktober 2001 in München. Sobald hier Entscheidungen vorliegen, vor allem geklärt ist, ob die Bundesrechtsanwaltskammer oder die Regionalkammern Zertifizierungsstellen für die digitale Signatur in der Anwaltschaft werden und, wenn ja, in Zusammenarbeit mit wem, werden Sie in den MITTEILUNGEN über die Details unterrichtet.

Gegenstand heftiger politischer Auseinandersetzungen war das Gesetz zur Reform des Betriebsverfassungsgesetzes vom 23. 7. 2001 (BetVerf-Reformgesetz; BGBl. 2001 Teil I, S. 1852 ff.).

Im Sozialrecht ist am 18. 1. 2001 die Neufassung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – (SGB X; BGBl. 2001 Teil I, S. 130 ff.) bekannt gemacht und am 22. 6. 2001 das Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX; BGBl. 2001 Teil I, S. 1046 ff.) verkündet worden.

Die Neufassung der Finanzgerichtsordnung (FGO) ist am 28. 3. 2001 bekannt gemacht worden (BGBl. 2001 Teil I, S. 443 ff.).

Unter dem 23. 7. 2001 sind die ZugabeVO und das RabattG aufgehoben worden (BGBl. 2001 Teil I, S. 1661 und 1663).

Dies muss als Auswahl genügen. Von allgemei-

ner, tiefgreifender Bedeutung ist das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts, das unter dem 14. 5. 2001 von den Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90 / Die Grünen im Bundestag eingebracht worden ist (Bundestags-Drucksache 14/6040 mit 286 Seiten) und sich derzeit in der parlamentarischen Beratung befindet. Geplant ist die Verabschiedung des gesamten Reformvorhabens noch in diesem Jahr. In jedem Fall bedürfen die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie der EG, die Zahlungsverzugsrichtlinie sowie wesentliche Teile der E-Commerce-Richtlinie der Umsetzung bis Ende 2001. Synoptische Darstellungen des neuen und des alten Rechts sind bereits angekündigt und dürften bald in gedruckter Form vorliegen. Der Gesetzesentwurf ist auch auf der Homepage des Bundesjustizministeriums ([www.bj.m.bund.de](http://www.bj.m.bund.de)) zugänglich und steht dort als pdf-Datei unter den Links „Gesetzgebungsvorhaben“/„Regierungsentwürfe“ zum Herunterladen zur Verfügung.

Die Kammer wird, ergänzend zu den Angeboten an Fortbildungsveranstaltungen, die bereits von anderer Seite annonciert sind, im Herbst dieses Jahres sowie im Frühjahr kommenden Jahres verstärkt Fortbildungsveranstaltungen zu den Neuregelungen anbieten. Auf die grüne Beilage mit den Fortbildungsveranstaltungen der Kammer sowie den Hinweisen zu weiteren Veranstaltungen sei verwiesen. Angebote, die kurzfristig dazukommen, werden durch Aushang sowie Rundschreiben per Fax bekannt gegeben. Auch ist je eine Fortbildungsveranstaltung zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz im westlichen und im östlichen Teil des Kammerbezirks vorgesehen (wahrscheinlich Augsburg und Landshut).

Wer von der Fülle des Neuen überwältigt wird, greife zu einem Glas Wein und nehme Nr. 25 von Teil I des Bundesgesetzblattes 2001 zur Hand; dort kann er sich an der Neufassung des Weingesetzes (BGBl. 2001 Teil I, S. 985 ff.) erfreuen. Auch das hat der Gesetzgeber im Jahre 2001 auf die Reihe gebracht.

*Wieland Horn*



## Erste Erfahrungen mit dem Bayerischen Schlichtungsgesetz

### 1. Umfang

Die Anzahl der Verfahren, die in die Schlichtung gelangen, ist erstaunlich gering. Das liegt zum einen daran, dass die Öffnungsklausel des § 15 a Abs. 2 EGZPO i.V.m. Art. 1 BaySchlG von den Parteivertretern konsequent genutzt wird: Im Wesentlichen werden vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von DM 1.500,- im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht, so dass insoweit eine Schlichtung außer Betracht bleibt. Nachdem der Gesetzgeber diese Möglichkeit ausdrücklich vorgesehen hat, ist gegen das Vorgehen der Parteivertreter auch nichts zu erinnern. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens dürfte insbesondere bei zahlungsunwilligen Gegnern auch nicht sinnvoll sein, solange der Schlichter nicht in diesen Fällen eine Entscheidungskompetenz über den Streitgegenstand erhält, das Verfahren also nach einer erfolglosen Schlichtung vor dem Amtsgericht weiter geführt werden müsste. Solange der Schlichter keine Entscheidungskompetenz im Hinblick auf den Streitgegenstand hat, würde die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach der gegenwärtigen Rechtslage zu einer Verzögerung und nicht zu einer Beschleunigung führen. Dem könnte der Gesetzgeber durch die Einführung eines zweistufigen Schlichtungsschiedsverfahrens abhelfen (entsprechend der Kombination von Mediation und Arbitration – nur wird dem Schiedsverfahren keine Mediation vorgeschaltet, sondern ein Schlichtungsverfahren).

Wenn vermögensrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert bis zu DM 1.500,- in die Schlichtung gelangen, so sind dies regelmäßig solche Fälle, in denen die Prozessvertreter übersehen haben, dass die Schlichtung nur dann nicht durchgeführt werden muss, wenn ein Mahnverfahren eingeleitet wird, nicht jedoch dann, wenn ohne Mahnverfahren Klage erhoben wird. In diesen Fällen wird versucht, die Zulässigkeitsvoraussetzung (Durchführung eines Schlichtungsverfahrens) nach Klageerhebung nachzuholen. Es gibt allerdings Tendenzen in der Rechtsprechung,

dies nicht zuzulassen. Nach Auffassung des Verfassers ist die Nichtzulassung der Nachholung des Schlichtungsverfahrens im bereits laufenden Klageverfahren allerdings verfehlt.

Die Klageerweiterung nach Erlass eines Mahnbescheides kann ohne Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bezüglich der Erweiterung erfolgen (Amtsgericht Halle/Westfalen in NJW 2001, 2099, 2100 – für das Schiedsverfahren in Nordrhein-Westfalen). Dieser Rechtsauffassung dürfte zu folgen sein.

Es verbleiben für die Schlichtung mithin im Wesentlichen Nachbarschafts- und Ehrverletzungsstreitigkeiten. In beiden Gebieten werden Schlichtungsverfahren durchgeführt. Die Reaktionen der Antragsgegner reichen von völligem Unverständnis über die schlichte Mitteilung, dass hierüber doch bitte ein Gericht entscheiden möge, bis zu Kooperationsbereitschaft in Form der persönlichen Teilnahme am Schlichtungsgespräch und bis hin zum Abschluss eines Schlichtungsvergleiches. Nur bei der letzteren Variante tritt tatsächlich eine Entlastung der Gerichte ein. Sofern aber ein Erfolg eines Schlichtungsverfahrens bereits darin gesehen werden soll, dass die Parteien befähigt werden, eigenverantwortlich eine Lösung ihres Konfliktes zu suchen, ist bereits bei der Teilnahme beider Parteien am Schlichtungsgespräch von einer erfolgreichen Schlichtung zu sprechen, auch wenn es nicht zu einem Schlichtungsvergleich kommt, weil in diesem Fall die Parteien eigene Kompetenzen zur Konfliktbewältigung entwickelt und lediglich von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, mit dem Angebot der jeweiligen Gegenseite nicht einverstanden zu sein und somit das Schlichtungsverfahren abzubrechen.

Bei der geringen Anzahl von Schlichtungsverfahren sind statistische Erhebungen wenig zuverlässig. Mit der gebotenen Vorsicht kann davon ausgegangen werden, dass es bei ca. 80 % der Verfahren gelingen kann, beide Parteien zur Teilnahme am Schlichtungsgespräch zu bewegen, in ca. 20 % der Verfahren können sich die Parteien zum Vergleichschluss durchringen.

#### 2. Problemfälle

Die geringe Zahl der in die Schlichtung gelangenden Streifälle und die bislang über-

haupt noch keine Rolle spielende, aber nach dem Schlichtungsgesetz mögliche freiwillige Schlichtung (Art. 3 Abs. 1 S. 1 BaySchlG) dürfte (auch) der relativen Unbekanntheit des Schlichtungsverfahrens geschuldet sein. Nach Auffassung des Verfassers wären das Schlichtungsverfahren und insbesondere seine Vorteile (Zeitersparnis, Möglichkeit des Findens zukunftsgerichteter Konfliktlösungsmöglichkeiten, transparentes Verfahren) wesentlich stärker öffentlich darzustellen.

Die Vergütung des Schlichters im obligatorischen Schlichtungsverfahren ist kein Anreiz, das Schlichtungsverfahren durchzuführen. Bei dieser Vergütung ist es kaum möglich, dass das hochdifferenzierte Instrumentarium der Mediation (bis hin zur „shuttle-diplomacy“ und dem „caucusing“ – vorgesehen bereits in Art. 10 Abs. 1 S. 3 BaySchlG) eingesetzt wird. Das gegenwärtige Schlichtungsverfahren kann eher als Übungsfeld angesehen werden, um für eventuelle spätere Erweiterungen der obligatorischen Schlichtung oder für die Erschließung des Marktes für die freiwillige außergerichtliche Konfliktbeilegung praktische Erfahrungen zu erwerben.

Erfahrungsgemäß ist es möglich, Schlichtungstermine innerhalb von drei Wochen ab Eingang des Schlichtungsantrages beim Schlichter durchzuführen. Sinnvoll ist es, den Schlichtungstermin unmittelbar nach Eingang des Schlichtungsantrages beim Schlichter mit beiden Parteien zu vereinbaren und danach erst zu laden. Sinnvoll ist es ferner, die Schlichtungstermine in den Nachmittagsstunden anzusetzen, um es den (gegebenenfalls berufstätigen) Parteien zu ermöglichen, am Schlichtungstermin teilzunehmen. Bei der Durchführung des Schlichtungsgespräches hat es sich als sinnvoll erwiesen, zunächst die Parteien selbst ihre Vorstellungen vortragen zu lassen. Hierbei muss der Schlichter gegebenenfalls dämpfend auf die Parteien einwirken, sich nicht gegenseitig ins Wort zu fallen. Der Schlichter sollte versuchen, die hinter den von den Parteien oder ihren Vertretern vorgebrachten Rechtspositionen befindlichen Interessen durch gezielte Fragen herauszufinden und – sofern nicht von den Parteien selbst bereits Hinweise auf eine mögliche vergleichsweise Beilegung des Konfliktes gegeben werden – nach einer solchen Möglichkeit zu forschen. Nur dann, wenn die Parteien nicht

selbst Vergleichsvorschläge entwickeln können oder wollen, sollte der Schlichter einen eigenen Vergleichsvorschlag zur Diskussion stellen. Eindeutig zu optimistische Einschätzungen der Erfolgsaussichten seitens der Parteien sollte der Schlichter in Frageform behutsam korrigieren. Das Betreiben von „social engineering“ in Form des Ausgleiches von „strukturellen Machtunterschieden“ hat nach Auffassung des Verfassers zu unterbleiben, da dies die Neutralität des Schlichters untergräbt. Sofern der Schlichter der Auffassung ist, dass eine Partei versucht, die andere zu übervorteilen, kann der Schlichter die Schlichtung abbrechen, weil er die Angelegenheit als schlichtungsungeeignet erachtet (Art. 4 Abs. 3 S. 2 BaySchlG). Das gleiche gilt, wenn der Schlichter feststellt, dass mindestens eine Partei eine Einigung prinzipiell ablehnt, was allerdings der Ausnahmefall sein dürfte, wenn beide Parteien tatsächlich zum Schlichtungstermin erscheinen.

Der Schlichter muss sowohl den juristischen Gehalt des Konfliktes erfassen und beurteilen als auch die Interessen der Parteien. Die Prüfung der Rechtsaussichten sollte der Schlichter lediglich für sich selbst vornehmen. Auf Vorhersagen, wie ein Gericht hierüber entscheiden würde, sollte er verzichten. Zur Wiederherstellung der Realitätsbezogenheit der Standpunkte dürfte es ausreichen, wenn der Schlichter gezielte Fragen stellt. Der Schlichter sollte während der gesamten Durchführung des Schlichtungsverfahrens den Parteien deutlich machen, dass er keinerlei Entscheidungsbefugnis über den Streitstoff hat, dass er es als ersten Schritt zur Konfliktlösung ansieht, dass die Parteien erschienen sind und weiter an dem Schlichtungsgespräch teilnehmen, und dass es die Parteien selbst sind, die es in der Hand haben, ihren Konflikt beizulegen. Während des gesamten Verfahrens sollte sich der Schlichter immer wieder vergegenwärtigen, dass er weder Oberanwalt noch Unteramtsrichter ist, sondern den Parteien helfen soll, ihren Konflikt eigenverantwortlich und zukunftsgerichtet zu lösen.

*RA und Schlichter Dr. Jörn Steike*



## **Automatisierung des Mahnverfahrens und Übergang des gerichtlichen Mahnwesens auch in der Region auf das Zentrale Mahngericht für Bayern in Coburg per 1. Oktober 2001**

Am **1. Juli 2001** ist die Zuständigkeit für die Durchführung von gerichtlichen Mahnverfahren aus dem Bereich des **Amtsgerichts München** auf das Amtsgericht Coburg als Zentralem Mahngericht für ganz Bayern übergegangen. Die Umstellung hat, soweit die Antragsteller anwaltlich vertreten sind, gut funktioniert.

Zum **1. Oktober 2001** werden nun auch die **übrigen Amtsgerichte des Kammerbezirks** folgen. Damit ist das Amtsgericht Coburg als Zentrales Mahngericht ab 1. Oktober 2001 für den gesamten Kammerbezirk zuständig. Nachdem das gerichtliche Mahnwesen für die Oberlandesgerichtsbezirke Bamberg und Nürnberg bereits im Jahre 2000 nach Coburg überwiesen worden ist, liegt im Ergebnis die Zuständigkeit für gerichtliche Mahnverfahren ab 1. Oktober 2001 **für ganz Bayern** ausschließlich beim Amtsgericht Coburg.

Mit dem Übergang des gerichtlichen Mahnverfahrens auf das Amtsgericht Coburg als Zentralem Mahngericht sind auch die **maschinenlesbaren Formulare** für den Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids zu verwenden. Das Mahnverfahren wird nicht nur zentralisiert (eben in Coburg), sondern auch **automatisiert**. Ein Muster der neuen, maschinenlesbaren Antragsformulare war den MITTEILUNGEN für das II. Quartal 2001 in der Mitte eingeklebt.

Anträge auf Erlass eines Mahnbescheids können außer in maschinenlesbarer, schriftlicher Form auch im **Datenträgeraustausch** eingereicht werden. Das Datenträgeraustauschverfahren (DAT-Verfahren) wird seitens der Anwaltschaft noch wenig genutzt. Es sei deshalb nochmals darauf verwiesen, dass die Teilnahme am Datenträgeraustauschverfahren bereits ab 200 Anträgen auf Erlass eines Mahnbescheids pro Jahr möglich ist. Nähere Auskünfte über die Zulassung zum Datenträgeraustauschverfahren erteilt das Amtsgericht Coburg / Zentrales Mahngericht. Die geänderte, aktuelle Telefonnummer

des Zentralen Mahngerichts lautet: 09561/8785, die Faxnummer: 09561/6666.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die Zentralisierung und Automatisierung des gerichtlichen Mahnverfahrens auch **in den anderen Bundesländern** voranschreitet. Zuletzt ist (per 1. Juli 2001) das gerichtliche Mahnwesen für **Hessen** beim Amtsgericht Hünfeld auf das automatisierte Verfahren umgestellt worden.



## Ergebnisse der konstituierenden Verwaltungsratssitzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung für die Amtsperiode 2001/2004

Am 23. Juli trat der Verwaltungsrat des berufsständischen Versorgungswerks zur konstituierenden Sitzung für die Amtsperiode 2001/2004 zusammen. Dem Verwaltungsgremium gehören 18 Rechtsanwälte und 6 Steuerberater aus dem Kreis der Versicherten an.

Folgende Ergebnisse der ordentlichen Verwaltungsratssitzung sind zu berichten:

### 1. Jahresabschluss, Entlastung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat stimmte dem von der Geschäftsführung (Bayerische Versorgungskammer) aufgestellten und mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehenen Jahresabschluss zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

**Die Druckfassung des Geschäftsberichts 2000 kann von jedem Mitglied unter Angabe der Mitgliedsnummer angefordert werden** bei der

**Bayerische Rechtsanwalts-  
und Steuerberaterversorgung  
Bayerische Versorgungskammer  
81921 München  
Telefon (0 89) 92 35-87 65  
Fax (0 89) 92 35 -70 40  
E-Mail:  
brastv@versorgungskammer.de.**

Der **Geschäftsbericht 2000** weist folgende Kennzahlen aus:

<b>Mitglieder</b>	<b>16.896</b>	+ 26,3 %
<b>Beiträge</b>	<b>227 Mio. DM</b>	+ 26,8 %
<b>Kapitalanlagen</b>	<b>2.059 Mio. DM</b>	+ 18,3 %
<b>Durchschnittsverzinsung</b>	<b>5,99 %</b>	im Vorjahr: 6,17 %
<b>Versorgungsempfänger</b>	<b>460</b>	+ 19,2 %
<b>Versorgungsaufwand</b>	<b>6,5 Mio. DM</b>	+ 32,6 %
<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.133 Mio. DM</b>	+ 18,3 %
<b>Deckungsrückstellung</b>	<b>2.126 Mio. DM</b>	+ 18,4 %
<b>Gesamtverwaltungskostensatz</b>	<b>1,37 %</b>	im Vorjahr: 1,4 %

Die teilweise erheblichen Wachstumsraten bei Mitgliedern und Beiträgen resultieren in erheblichem Umfang aus der Aufnahme der Mitgliedergruppe Steuerberater (Bayern).

### 2. Dynamisierung der Anwartschaften und der Renten:

Der Verwaltungsrat beschloss für den **Teilbestand Rechtsanwälte** (§ 47 b Abs. 2 Nr. 1 der Satzung) eine Dynamisierung der zum 31. 12. 2001 bestehenden **Anwartschaften um 1,1 %** und eine Dynamisierung der zum 31. 12. 2001 eingewiesenen Renten um 2,5 %. Die Anpassungen werden zum **1. 1. 2002** wirksam.

Die Dynamisierungsentscheidung beruht auf der Festlegung, einen Teil des Jahresüberschusses wieder zur Aufstockung der Deckungsrückstellung zu verwenden, um die zu erwartenden längeren Rentenlaufzeiten aufgrund der statistisch festgestellten und voraussichtlich weiter ansteigenden Längerlebigkeit im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens finanzieren zu können. Der verbleibende freie Überschuss wurde zunächst für eine Dynamisierung der Renten in Höhe des zu erwartenden Inflationsausgleichs und im Übrigen zur Erhöhung der Anwartschaften der Aktiven verwendet.

Für den Teilbestand Steuerberater wurde für 2002 noch keine Dynamisierung beschlossen. Basis für Dynamisierungsentscheidung 2002 ist das Geschäftsjahr 2000. Da in erheblichem Umfang die Beiträge aufgrund der im Dezember beendeten Überlegungsfrist erst nach diesem Zeitpunkt eingingen, standen diese Beiträge nur in geringem Umfang zur Renditeerzielung zur

Verfügung; eine nennenswerte Dynamisierung hätte sich hieraus für 2002 nicht ergeben.

### 3. Ergebnisse der Wahlen

#### a) Vorsitz im Verwaltungsrat:

Vorsitzender: Ottheinz Kääb (RAK München)

1. Stellvertreter: Karlheinz Röschert (RAK Bamberg)

2. Stellvertreter: Rudolf Richter (StBK Nürnberg)

#### b) Verwaltungsausschuss:

Mitglieder:

Erwin Beyhl (StBK München) – 2. Stellvertreter – Dr. Gerhard Brandmüller (RAK München)

Ottheinz Kääb (RAK München) – 1. Stellvertreter – Rainer Prager (RAK Nürnberg)

Karlheinz Röschert (RAK Bamberg) – Vorsitzender – Rudolf Richter (StBK Nürnberg)

### 4. Staatlich geförderte Altersvorsorge

Die in der Presse als „Riester-Rente“ thematisierte staatliche Förderung durch Grund- und ggf. Kinderzulagen sowie ggf. im Rahmen der Berücksichtigung bei den Sonderausgaben bei Abschluss von Vorsorgeverträgen kommt grundsätzlich nur für in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Personen in Betracht und soll Ausgleich für die Nachteile aus der im Rahmen der Rentenreform festgelegten mittelfristigen Absenkung des Versorgungsniveaus sein. Selbstständige und von der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder haben selbst keinen Förderanspruch. Möglich ist allerdings eine Förderung, wenn der Ehepartner förderfähig ist, steuerliche Zusammenveranlagung besteht und ein eigener Vorsorgevertrag abgeschlossen und mit Beiträgen bedient wird. Informationen sind über Broschüren der Rentenversicherungsträger oder im Internet z. B. unter [www.bfa-berlin.de](http://www.bfa-berlin.de) oder über das Bundesministerium für Arbeit ([www.bma.de](http://www.bma.de)) zu erlangen.

Das Versorgungswerk kann als öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger private Vorsorgeverträge weder selbst anbieten noch vermitteln. Bei Interesse muss daher auf private Anbieter zurückgegriffen werden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass nur zertifizierte Vorsorgeverträge gefördert werden. Zertifizierte Produkte wird es voraussichtlich erst ab 2002 geben. Die Zertifizierung ist kein Qualitätssiegel, sondern nur Bestätigung, dass die für eine zusätzliche Altersvorsorge vom Gesetzgeber geforderten Voraussetzung eingehalten sind. Die

volle staatliche Förderung setzt überdies erst ab dem Jahr 2008 ein. Die aus einem Vorsorgevertrag resultierende Rentenleistung wird nachgelagert besteuert. Der Abschluss von Vorsorgeverträgen sollte daher erst nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile und nach Vergleich verschiedener Produkte bezüglich der zu erwartenden Rentenrendite abgeschlossen werden.

Die Versorgungsleistungen des Versorgungswerks sind durch die Rentenreform übrigens nicht tangiert; die gesetzlichen Änderungen betreffen nur die bundesgesetzliche Rentenversicherung.

### 5. Versorgungswerk im Internet

Die jeweils aktuelle Satzung, aktualisierte Broschüren und sonstige Informationen zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung sind im Internet unter [www.versorgungskammer.de/brastv](http://www.versorgungskammer.de/brastv) zu finden.



## Ausstellung „Anwalt ohne Recht“

Am Donnerstag, dem 4. 10. 2001, wird in München die Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht – Schicksale jüdischer Anwälte in Deutschland nach 1933“ im Justizpalast eröffnet.

Die Ausstellung der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Juristentages e.V. wird in München auf insgesamt 30 Tafeln, ergänzt um zahlreiche Originalexponate, das Schicksal von Anwälten jüdischen Glaubens zeigen.

Nachdem die Ausstellung im Rahmen des 63. Deutschen Juristentages in Leipzig und anschließend in mehreren Städten Deutschlands zu besichtigen war, kommt sie nun von 4. 10. 2001 bis 2. 11. 2001 in den Justizpalast nach München.

Die Ausstellung veranschaulicht anhand von Schautafeln die Lebenswege einzelner Anwälte. Es werden prominente, aber auch weniger bekannte Anwälte porträtiert. Besondere Beachtung wird der regionalen Situation geschenkt: Welche Bedingungen in München geherrscht haben, wird auf gesonderten Tafeln erläutert, die auf den Recherchen von Dr. Weber, einem Historiker, beruhen. Wie überall wurden Münchener Anwältinnen und Anwälte aus ihrem Leben gerissen, weil sie nur noch als Juden gal-

ten. Die Einzelbiographien machen die Ausgrenzung, den Verlust, die Vertreibung und die Morde beklemmend deutlich.

Eine lokale Besonderheit ist die Teilnahme an der Langen Nacht der Museen. Am Samstag, dem 20. 10. 2001, ist die Ausstellung von 19 bis 2 Uhr nachts geöffnet. Wir danken den Justizbehörden für die Kooperation. Außerdem wollen wir als Begleitprogramm während dieser Veranstaltung aus Texten von Betroffenen und über Betroffene lesen. Kollegen, die entweder geeignete Texte wissen oder selbst lesen wollen, wenden sich bitte an Herrn Kollegen Draß (Tel. 089/53 29 44-44).

Die Ausstellung ist geöffnet: Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr und Freitag von 8 bis 16 Uhr. Es wird sich lohnen, vor oder nach einer Verhandlung der Ausstellung einen Besuch abzustatten!



## **Dritte Fortbildungsprüfung zum Bürovorsteher/Geschäftsleiter**

### **22 diplomierte „Bürovorsteher-/Geschäftsleiterinnen im Rechtsanwaltsbüro“ im Bezirk der Anwaltskammer München**

„Geschafft haben wir´s“ jubelte Frau Bürovorsteherin Manuela Groß in der Feierstunde am 25. 7. 2001 im Ratskeller am Marienplatz in München. Dort gratulierte der Vorsitzende des gemeinsamen Prüfungsausschusses Bamberg, München und Nürnberg, Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies, den erfolgreichen Teilnehmerinnen der Fortbildungsprüfung und überreichte neben dem Zeugnis auch das begehrte „Diplom“. Den Glückwünschen schlossen sich aus dem Kammervorstand Frau Rechtsanwältin Heinicke sowie Herr Rechtsanwalt Höchstädter an. Zur Feierstunde kamen neben den Prüfungsausschussmitgliedern auch die Referenten der Soldan GmbH, die die Teilnehmer über ein Jahr lang im Fortbildungskurs in Ingolstadt betreut und mit hohem Engagement auf die Prüfung vorbereitet haben. Frau Sabine Jungbauer und Frau Petra Schmidner, selbst Absolventinnen einer früheren Fortbildungsprüfung, sind zwischenzeitlich ins Referententeam gewechselt und können nunmehr ihre Erfahrungen aus der Praxis einer Bürovorsteherin in der Kanzlei vermitteln.

Damit fand der dritte Lehrgang zur Ausbildung zum „Bürovorsteher/Geschäftsleiter im Rechtsanwaltsbüro“ seinen Abschluss. Rechtsanwalt Dr. Peter Schuppenies sprach allen Teilnehmerinnen – den einzigen männlichen Teilnehmer verließ während der Abschlussprüfung der Mut, und er trat zurück – seine Glückwünsche für den weiteren Lebensweg aus und hob lobend den Einsatz und das Durchhaltevermögen der Kandidatinnen hervor. Anerkennung und Dank zollte er den Dozenten/innen für ihre erfolgreiche Lehrtätigkeit sowie den ehrenamtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses für ihr großes Engagement im Rahmen des Prüfungsablaufs.

Der Ablauf der Prüfung wurde vorbildlich organisatorisch betreut und geleitet von Frau Angelika Fitterer von der Ausbildungsabteilung der RAK München, die spontan einsprang und zusätzlich einen Teil der Prüfungsaufsicht übernahm.

RA Dr. Peter Schuppenies hob hervor, dass es mit dem Abschluss des dritten Kurses insgesamt 90 erfolgreiche Dipl.-Bürovorsteher/innen bzw. Geschäftsleiter/innen in Bayern gibt, die die Fortbildungsprüfung absolviert haben. Nach der Statistik ist Frau Bürovorsteherin Andrea Wotuba die 90. von der Kammer geprüfte Dipl.-Bürovorsteherin. Als „feed back“ kann festgehalten werden, dass die Kosten der Fortbildungsmaßnahme überwiegend von den Kanzleien getragen wurden, die Absolventinnen ihren Kanzleien die Treue halten und damit ihr „know how“ in Kanzleimanagement, Büroorganisation, Buchhaltung, Arbeitsrecht für Mitarbeiter usw. den Kanzleien zur Verfügung stellen.

Die erfolgreichen Absolventinnen der dritten Fortbildungsprüfung aus dem Kammerbezirk München sind:

Frau Silvana Dacic  
Kanzlei: RAe Dr. Wendelin Schleicher & Kollegen, Ingolstadt

Frau Sandra Englisch  
Kanzlei: RAe Dr. May, Schaub & Partner, Landshut

Frau Yvonne Frohwerk  
Kanzlei: RAe Kapellmann & Partner, München

Frau Gudrun Fröschl  
Kanzlei: RAe Luthlen & v. Stackelberg, Geretsried

Frau Manuela Groß  
Kanzlei: RAe Neumann, Dr. Kaiser & Kollegen,  
München

Frau Martina Jennek  
Kanzlei: RAe Dr. Christ, Lange & Mayer, Nörd-  
lingen

Frau Sabine Kraus  
Kanzlei: RAe Prof. Mayer, Kambli & Kollegen,  
München

Frau Angelika Link  
Kanzlei: RAe Schwarz & Kollegen, München

Frau Beate Niemann  
Kanzlei: RAe Glock, Liphart & Probst, München

Frau Hariett Ortius  
Kanzlei: RAe Peter J.Gietl & Kollegen, Ingolstadt

Frau Angela Oswald  
Kanzlei: RAe Graf & Feierfeil, München

Frau Cornelia Peschl  
Kanzlei: RAe Höchstädter & Kollegen, Ingolstadt

Frau Michaela Pfanner  
Kanzlei: RAe von Detten, Kugler & Schott, Mün-  
chen

Frau Alexandra Plachetka  
Kanzlei: Lovells Boesebeck Droste, München

Frau Gabriele Reichert  
Kanzlei: RAe Höchstädter & Kollegen, Ingolstadt

Frau Heidrun Schobel  
Arabella Hotel Holding AG, München

Frau Andrea Schuster  
Kanzlei: Lovells Boesebeck Droste, München

Frau Angela Seemann  
Kanzlei: RA Herbert Geries, München

Frau Eva Maria Steinbrecher  
Kanzlei: RA Klaus Salzberger, Mühldorf

Frau Georgia Vlachou  
Kanzlei: RAe von Ellerts & Tschofen I, Traunstein

Frau Claudia Wittmann  
Kanzlei: RAe Berr, Wolf & Schwarz-Gewallig,  
Ingolstadt

Frau Andrea Wotruba  
Kanzlei: RAe Bittner & Partner, Ingolstadt

Der vierte Fortbildungskurs in Ingolstadt hat be-  
reits begonnen. Interessenten für einen weiteren  
Fortbildungskurs erhalten Seminarbroschüre,  
Infos und die Broschüre „Begabtenförderung be-  
rufliche Bildung“ bei der Geschäftsstelle der  
Kammer.



## Aus- und Weiterbildung der Rechtsanwaltsfachangestellten

### Zur Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten im Bezirk der RAK München/Prüfung 2001/II

Die **Zahl der Auszubildenden** im Kammerbezirk betrug am:

	31. 12. 2000	31. 12. 1999	31. 12. 1998
i. 1. Ausbildungsjahr	563	556	589
i. 2. Ausbildungsjahr	548	582	591
i. 3. Ausbildungsjahr (einschl. Wiederholer)	636	621	572
<b>Insgesamt</b>	1747	1759	1752

#### Gesamtnotenübersicht der einzelnen Prüfungsausschüsse:

Prüfungsausschuss	Teilnehmer insgesamt	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6	Bestanden	nicht bestanden	Durchfallquote in %
Augsburg + Fürstenfeldbruck	82	1	14	37	24	3	3	73	9	10,97 %
Ingolstadt + Freising	41	1	15	17	5	3	-	38	3	7,31 %
Kempten	30	-	7	12	7	4	-	26	4	13,33 %
Straubing	67	8	29	22	8	-	-	67	-	0,00 %
Traunstein	47	-	12	22	10	3	-	43	4	8,51 %
München I	89	1	12	39	25	9	3	73	16	17,97 %
München II	89	-	18	35	27	6	3	73	16	17,97 %
München III + Starnberg	85	2	18	36	20	7	2	73	12	14,11 %
Insgesamt	530	13	125	220	127	35	10	466	64	12,07 %
in %		2,45	23,58	41,51	23,96	6,60	1,87	87,92	12,07	

#### Zwischenprüfung 30. 11. 2001

Die diesjährige Zwischenprüfung findet am 30. 11. 2001 in den jeweiligen Berufsschulen statt. Nähere Einzelheiten werden den Prüfungsteilnehmern mitgeteilt. Die Zwischenprüfung wird schriftlich durchgeführt.

Die ausbildenden Rechtsanwälte sind verpflichtet, die bei ihnen beschäftigten Auszubildenden, die ein Jahr ausgebildet worden sind bzw. die die Lehrzeit verkürzen, zur Zwischenprüfung anzumelden, wenn die Zwischenprüfung noch nicht abgelegt wurde. Gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 2 BBiG setzt die Zulassung zur Abschlussprüfung den Nachweis der Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung voraus.

Die Anmeldungen sind nur mit den einheitlichen Anmeldeformularen, die von den Berufsschulen verteilt werden, vorzunehmen. Die Anmeldeformulare können für Auszubildende, die die Berufsschule nicht besuchen, bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (Telefon: 089 / 53 29 44 16 + 34) angefordert werden.

#### Anmeldeschluss für die Zwischenprüfung: 12. 10. 2001



#### Befreiung von der Kanzleipflicht

Den Kammervorstand erreichen immer wieder Anträge von Mitgliedern auf „Ruhens der Zulassung“ aus verschiedenen Gründen. Ein „Ruhens der Zulassung“ ist jedoch in der BRAO nicht vorgesehen.

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht entweder nach § 29 Abs. 1 BRAO oder nach § 29 a Abs. 2 BRAO zu stellen.

Der Antrag ist formlos schriftlich – unter Beifü-

gung folgender Nachweise – an die Rechtsanwaltskammer München zu richten:

#### 1. Zur Vermeidung von Härten, § 29 Abs. 1 BRAO

Härtefälle sind nach der Rechtsprechung und Verwaltungsübung der Kammer folgende:

schwere Krankheit (Nachweis durch fachärztliches Attest)

hohes Alter (ab 65 Jahren)

Auslandsfortbildung (z.B. zur Erlangung des Titels LL.M.; Nachweis durch Vorlage einer

Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität). Zusätzlich ist in diesem Fall die Dauer der Fortbildungsmaßnahme bzw. der Zeitraum, für den die Befreiung gewährt werden soll, anzugeben.

### **2. Kanzlei im Ausland, § 29 a Abs. 2 BRAO**

In diesem Fall ist der Kanzleisitz nachzuweisen durch Vorlage einer

- Bestätigung der örtlichen Kanzlei, in der der Rechtsanwalt tätig ist, oder
- Bescheinigung der örtlichen Rechtsanwaltskammer im Falle einer Einzelpraxis, dass die Niederlassung mit dem dort geltenden Ortsrecht vereinbar ist. (Nicht nachgewiesen werden muss die Mitgliedschaft bei der örtlichen Kammer.)

Die Bestätigung im Fall des § 29 a Abs. 2 BRAO kann im Einzelfall auch nachgereicht werden.

### **3. Zustellungsbevollmächtigter, § 30 Abs. 1 BRAO**

Im Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht ist sowohl nach § 29 Abs. 1 BRAO als auch nach § 29 a Abs. 2 BRAO ein Zustellungsbevollmächtigter zu benennen. Dieser muss nicht selbst zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sein; es kann sich um eine Person des Vertrauens des Rechtsanwalts handeln. Der Zustellungsbevollmächtigte muss aber seinen Wohnsitz am Zulassungsort (Kanzleisitz) des Rechtsanwalts haben.

### **4. Weitere Kanzlei im Ausland, § 29 a Abs. 1 BRAO**

Der Rechtsanwalt behält seinen Kanzleisitz am Ort seiner Zulassung und betreibt eine weitere Kanzlei im Ausland. Hier genügt die Mitteilung der Adresse der Kanzlei und des Wohnsitzes im Ausland, § 29 a Abs. 3 BRAO. Weiteres ist nicht erforderlich. Auf dem Briefkopf können beide Adressen geführt werden.

### **5. Berufshaftpflichtversicherung**

Mit der Befreiung von der Kanzleipflicht erlöschen nicht die Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts. Er ist nach wie vor befugt, als Rechtsanwalt auch im Inland aufzutreten. Bitte beachten Sie, dass nach wie vor die Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 51 BRAO aufrecht zu erhalten ist. Eine Beendigungsanzeige über die Berufshaftpflichtversicherung führt zum Entzug der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 BRAO.

### **6. Musterantrag:**

Betreff: Antrag auf Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 29 Abs. 1 BRAO

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gleichzeitig mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantrage ich die Befreiung von der Kanzleipflicht nach § 29 Abs. 1 BRAO. Ich beginne ab Oktober 2001 ein Zusatzstudium an der Universität XXX in den USA, das mit der Verleihung des Master of LAW, LL.M. am 30. 9. 2002 endet. Als Nachweis für die Fortbildung sende ich anbei das Einladungsschreiben der Universität XXX vom 25. 5. 2001 in Kopie.*

*Mein Wohnsitz unterhalte ich in: (Adresse in den USA) oder*

*Meine Wohnadresse werde ich noch bekannt geben.*

*Als Zustellungsbevollmächtigte benenne ich Herrn NN in (Straße und Ort)*

*Nach Beendigung des Auslandsaufenthalts werde ich meine Kanzleiadresse bekannt geben.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*Unterschrift*

Zu weiteren Fragen steht Ihnen gerne telefonisch die Geschäftsführung (Tel. 089/53 29 44- 10) zur Verfügung.

*Karin Üblacker  
Dipl.-Rechtspflegerin*



## **Buchbesprechungen**

### **Handelsrecht**

Handelsrecht ist das Sonderprivatrecht der Kaufleute. Es gehört damit zu den wichtigsten Instrumentarien unserer Rechtsordnung und ist Bestandteil unseres Wirtschaftsrechts. Da es zum Teil auch auf einseitige Handelsgeschäfte Anwendung findet, bei denen also nur auf einer Seite ein Unternehmer beteiligt ist, während auf der anderen Seite ein Verbraucher stehen kann, ist das Handelsrecht nicht nur für die Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten von Bedeutung. Es regelt so unterschiedliche Rechtsbereiche wie den der Vertriebsmittler – Handelsvertreter (ihr

Recht gilt teilweise analog für Vertragshändler und Franchiseverträge), Handlungsbevollmächtigte und Handelsmakler – wie auch dem der Kommissionäre und steuert darüber hinaus das tägliche Bankrecht: vom simplen Zahlungsverkehr bis zum Effektengeschäft, das in den letzten Jahren fieberhaft die Spielleidenschaft der Deutschen offenbart hat. Es ist daher zu begrüßen, dass man zwei neue HGB-Kommentare anzeigen kann.

Das erste hier vorgestellte Werk ist allerdings „nur“ eine Fortsetzung, aber eine sehr wichtige: vom Münchener Kommentar zum HGB, von dem hier die bisher erschienenen Bände 1 und 7 rezensiert wurden, sind zwei Folgebände erschienen:

**Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch Bd. 4, Drittes Buch, Handelsbücher §§ 238 bis 342 a, XXXIX, 1757 Seiten und Bd. 5, Viertes Buch, Handelsgeschäfte, §§ 343 bis 372 mit Anhang Recht des Zahlungsverkehrs, Effektengeschäft, Depotgeschäft, Internationales Factoring, XLVI, 1708 Seiten, beide Verlag C.H.Beck/Verlag Franz Vahlen, München 2001, Leinen, je Band DM 438,- / bei Gesamtabnahme aller Bände DM 388,-. Die Preise sind gültig bis max. 31. 12. 2001.**

Das Thema des Bandes 4 werden viele Juristen eher als trocken empfinden. Es ist gleichwohl wichtig und unerlässlich, um Bilanzen prüfen und lesen zu können. Der Band beschränkt sich nicht darauf, die Vorschriften über die Handelsbücher zu kommentieren. Er gibt vielmehr auch Hinweise darauf, wie der in den deutschen Vorschriften jeweils erfasste Sachverhalt nach US-GAAP (Generally Accepted Accounting Principles) und nach IAS (International Accounting Standards) geregelt ist. Der Bezug auf diese beiden Regelungssysteme hat mehrere Gründe, die der Kommentator Wolfgang Ballwieser in der Vorbemerkung vor § 238 HGB näher darlegt, wo auch Bedeutung, Rechtsnatur und Inhalt dieser Regelungssysteme kurz dargestellt werden.

Normadressaten der Vorschriften über die Buchführung, die Jahresabschlüsse, die Ansatz- und Bewertungsvorschriften, die Aufbewahrung der Unterlagen und ihre Vorlage sind alle Kaufleute. Die Vorschriften sind daher auch wichtig für deren Rechtsberater, also Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Kommentie-

rung ist für die tägliche Beratungspraxis unerlässlich. Der Band und seine Bearbeiter stellen ein vorzügliches Hilfsmittel zur Verfügung, um diese komplizierten Vorschriften richtig auszulegen und anwenden zu können. Ohne steuerrechtliche Grundkenntnisse wird man allerdings kaum durch das Labyrinth dieser Spezialmaterie gelangen können. Der Band bietet – um im Bild zu bleiben, auch wenn es etwas gewagt ist – gewissermaßen eine Art Ariadnefaden durch die Windungen dieses Rechtsgebiets.

Band 5, herausgegeben von Karsten Schmidt, dem allseits geschätzten Profi des Handels- und Gesellschaftsrechts, führt in etwas vertrautere Gebiete: die allgemeinen Vorschriften für Handelsgeschäfte, beginnend mit der Legaldefinition des Begriffs Handelsgeschäfte in § 343 HGB. Wichtig ist die bereits erwähnte Vorschrift des § 345 HGB, wonach auf ein Rechtsgeschäft, das (nur) für einen der beiden Teile ein Handelsgeschäft ist, die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig zur Anwendung kommen, soweit sich aus diesen Vorschriften nicht ein anderes ergibt. Mit Recht weist Karsten Schmidt darauf hin, dass diese Bestimmung rechtspolitisch nicht unumstritten ist und ihre Reichweite durch das Recht der Verbrauchergeschäfte erheblich beschränkt wird. Die Verbraucherverträge sind derzeit in § 24 a AGBG geregelt und sollen nach dem Regierungsentwurf für ein Schuldrechtsmodernisierungsgesetz dann in § 310 Abs. 3 BGB eine Legaldefinition erhalten, worauf die Kommentierung des vorliegenden Bandes noch nicht hinweisen konnte. Von besonderer Bedeutung ist auch die Kommentierung zu § 346 HGB (Handelsbräuche). In Rdnr. 148 ff. kommentiert Karsten Schmidt auch das Recht des kaufmännischen Bestätigungsschreibens im weiteren Sinn, ferner Reinhard Welter in der Kommentierung zu § 362 HGB; an beiden Stellen wird jedoch die Fortentwicklung zum beruflichen Bestätigungsschreiben (Baumbach/Hopt, 30. Auflage Rdnr. 16 ff. zu § 346 HGB) vermisst, die natürlich nicht Handelsrecht im engeren Sinn ist, aber doch zu einem wichtigen Rechtsinstrument der zivilrechtlichen Vertragspraxis wurde.

Von unschätzbarem Wert aber ist der umfangreiche Anhang-Teil des Bandes. In Anhang I findet sich eine monographische Darstellung des Rechts des Zahlungsverkehrs, das Walther Hadding und Franz Häuser kenntnis- und umfangreich auf fast 800 Seiten darstellen, und zwar

das Recht des Giroverhältnisses, den Überweisungsverkehr, den Lastschriftverkehr, den Scheckverkehr, den Reisescheck, das ec-Karten- und das Kreditkartenverfahren, ferner das Dokumentenakkreditiv im internationalen Handel, das Inkassogeschäft und die Bankgarantie. Eine vollständigere Behandlung der Thematik lässt sich kaum denken, und es handelt sich um Problemkreise, die uns wirklich in der täglichen Beratungs- und Prozesspraxis vielfältig beschäftigen, wenn man nur an die ständig zunehmenden Rechtsstreitigkeiten über ec-Kartenmissbräuche denkt. In einem weiteren Anhang stellt Jens Ekenka ebenfalls monographisch auf etwa 250 Seiten das Effektingeschäft dar, ein äußerst zukunftsträchtiges Gebiet für die Rechtsberatung, nachdem unsere Landsleute eine Vorliebe für Wertpapiergeschäfte entdeckt haben, die nicht selten enttäuscht wird aufgrund mangelnder Marktkenntnisse und Usancen auf diesem Gebiet. Diesen Darstellungen folgt eine etwas kürzere (ca. 100 Seiten) des Depotgeschäfts und schließlich eine Kommentierung des UNIDROIT-Übereinkommens über internationales Factoring (Ottawa 1988) durch Franco Ferrari. Soweit ersichtlich, gibt es keine umfangreichere monographische Darstellung der genannten Rechtsgebiete unter Ausschluss des Kapitalmarktrechts, in dessen Zusammenhang sie in der Regel erläutert werden.

Als weitere Neuerscheinung ist ein zweibändiger HGB-Kommentar zu begrüßen, der sozusagen ein Bindeglied zwischen dem siebenbändigen Münchener Großkommentar und dem Kurzkommentar von Baumbach/Hopt darstellt:

**Ebenroth/Boujong/Joost (Hrsg.), Handelsgesetzbuch, Band 1 §§ 1–342 a, Band 2 §§ 343–475 h HGB mit Transportrecht und Bank- und Börsenrecht, Verlag C.H.Beck/Verlag Franz Vahlen, München 2001, L, 2933 und XLVIII, 2750 Seiten, Leinen zusammen DM 796,- bis 31. 12. 2001. Es besteht Gesamtabnahmeverpflichtung für das Gesamtwerk.**

Dieser neue Kommentar wird sich zu einem künftigen Standardwerk entwickeln wie seine beiden größeren und kleineren Konkurrenten. Die Kommentatoren haben sich praxisnahe und pragmatische Problemlösungen zum Ziel gesetzt und es auch erreicht. Einige Beispiele: Um das vorige Thema erneut aufzunehmen: das kaufmännische Bestätigungsschreiben wird von Michael Kort in der Kommentierung zu § 346

HGB ausführlich und in allen Verästelungen behandelt; die Ausdehnung auch auf das berufliche Bestätigungsschreiben, dessen Empfänger also keine Kaufleute, aber wie diese geschäftsgewandt sind, wird ebenfalls dargestellt. Gerd Müller berücksichtigt in seiner Kommentierung des § 378 HGB (Falschlieferung oder Mengenfehler) bereits die Reformbestrebungen für das deutsche Schuldrecht, wenn auch nach dem Stand des Abschlussberichts der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts aus dem Jahr 1992. Dessen Vorschlag, eine Aliud-Lieferung oder die Lieferung einer zu geringen Menge als Sachmangel zu behandeln, wurde in § 434 Abs. 3 des Regierungsentwurfs (RE) für ein Schuldrechtsmodernisierungsgesetz, das am 1. 1. 2002 in Kraft treten soll, übernommen. Müller weist auf die sich hieraus ergebenden Konsequenzen hin (vgl. zum neuesten Stand: Knütel NJW 2001, 2519, 2521).

Auch dieser Kommentierung des HGB ist ein umfangreicher Anhang (über 1000 Seiten) Bank- und Börsenrecht angefügt, der sich in neun Unterabschnitte gliedert: Allgemeine Grundlagen, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Kreditgeschäft und Kreditsicherung (künftig: Darlehensgeschäfte), Finanzierungsgeschäft, Wertpapier- und Effektingeschäft, Emissions- und Konsortialgeschäft, Finanzderivate und Terminhandel sowie Kapitalmarktrecht. Im letztgenannten Kapitel wird bereits auf das geplante Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz eingegangen, und zwar anhand eines Referententwurfs vom März 2001. Inzwischen liegt ein Regierungsentwurf vom 11. 7. 2001 vor ([www.bundesfinanzministerium.de/wwwroot/BMF-.336.2127/.htm](http://www.bundesfinanzministerium.de/wwwroot/BMF-.336.2127/.htm)), das Gesetz soll ebenfalls am 1. 1. 2002 in Kraft treten. Die Gesetzesinitiative ging aus von der Übernahme der Mannesmann AG durch Vodafone Air Touch Plc im Jahr 2000.

Doch zurück zum alltäglicheren Recht: Der Abschnitt „das Kreditgeschäft“ enthält eine komprimierte, sehr verständlich geschriebene Darstellung des Darlehensrechts einschließlich der von der Rechtsprechung äußerst restriktiv ausgestalteten, im Normalfall auf Null reduzierten Aufklärungspflichten der Bank, über die selbst bei Rechtsanwälten oft die wundersamsten Vorstellungen anzutreffen sind, wenn sie in ihren Erwartungen enttäuschte Darlehensnehmer vertreten.

Der neue zweibändige Kommentar erfüllt selbst

hochgestellte Erwartungen. In Anhängen werden auch steuerrechtliche Fragen und solche des internationalen Geschäftsverkehrs ausgelagert und kompetent erläutert. Das Werk ersetzt so ein Handbuch zum deutschen und internationalen Handelsrecht. In zahlreichen Fußnoten wird auf Rechtsprechung und weiterführende Literatur verwiesen, so dass der Benutzer mit keiner Rechtsfrage, die er auf dem Rechtsgebiet des Handelsrechts zu lösen hat, im Stich gelassen wird.

RA Sieghart Ott  
RAe Ott & Bauer, München

### BRAK-Arbeitsbücher

Der ZAP-Verlag für die Rechts- und Anwaltspraxis hat in enger Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer drei als „BRAK-Arbeitsbücher“ apostrophierte Werke zu den Hauptarbeitsgebieten des Anwalts auf den Markt gebracht:

#### 1. Ludovisy (Hrsg.), Praxis des Straßenverkehrsrechts

1. Auflage 2001, 1126 Seiten gebunden, mit CD-ROM, ISBN 3-89655-051-9, DM 168,-

#### 2. Rotax (Hrsg.), Praxis des Familienrechts

1. Auflage Mai 2001, 1432 Seiten gebunden, mit CD-ROM, ISBN 3-89655-050-0, DM 178,-

#### 3. Berscheid/Kunz/Brand (Hrsg.), Praxis des Arbeitsrechts

1. Auflage 2001, 1972 Seiten gebunden, mit CD-ROM, ISBN 3-89655-049-7, DM 198,-

Die drei Arbeitsbücher stehen unter dem Motto „Vom Praktiker für den Praktiker“ und werden diesem Anspruch voll gerecht.

Die vielschichtige Aufbereitung der Themen bietet sich an zur Vorbereitung der Mandatsaufnahme, konkret zur Vorbereitung der Besprechung mit den Mandanten wie auch zur Sachbearbeitung nach Mandatsübertragung. Umfassende Textvorschläge ersparen mühseliges Suchen nach richtiger und vollständiger Formulierung. Entscheidend aber ist die knappe, präzise Darstellung. Die Facetten des bearbeiteten Themas erschließen sich dem Leser durch weniges Weiterblättern nach vorn oder nach hinten; mühseliges Weiterverfolgen von Verweisungen und Hinweisen entfällt. Was erwartet der Praktiker mehr?

Dr. Ernst  
Präsident



## Hinweise & Informationen

### Telefondienst / Faxservice

Die wichtigsten Durchwahl-Nummern der Kammer lauten:

Zentrale (089) 53 29 44-0

Sekretariat der Geschäftsführung  
(089) 53 29 44-10

Erst- und Simultanzulassungen  
(089) 53 29 44-15/17

Vertreterbestellungen / Verzichtserklärungen  
(089) 53 29 44-23

Berufshaftpflichtversicherung als Zulassungsvoraussetzung (089) 53 29 44-24

Beschwerdewesen (089) 53 29 44-13

Buchhaltung (089) 53 29 44-  
31/35/39

Rechtsanwaltsfachangestellte /  
Bürovorsteherfortbildung (089) 53 29 44-16/34

Fortbildungsveranstaltungen / Nothilfe  
(nur Di., Mi., Do.) (089) 53 29 44-36

Registratur / Anwaltsausweise (Ausweise nur gegen Voranmeldung; Voranmeldung auch über Internet möglich)  
(089) 53 29 44-18

EDV / Adressverwaltung  
(089) 53 29 44-30

Ansonsten gilt:

Die **Zentrale** ist **Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** sowie **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** besetzt.

Die **Geschäftsführer** stehen telefonisch **Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr** und **freitags von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr** für Auskünfte und kurze Beratungen zur Verfügung.

Zusätzlich bietet der **Vorstand** unter einer besonderen Nummer telefonische Beratung an. Diese Beratungen finden jeweils am **Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr** statt und werden reihum von den Mitgliedern des Vorstands abgehalten.

Die zusätzliche Telefonnummer der Kammer für diesen Dienst lautet:

**(089) 54 40 37 84.**

Darüber hinaus ist die **Abfrage per Telefax** möglich.

Teilen Sie Ihr Problem, Ihre Frage kurz per Telefax mit (nicht mehr als eine Seite). Wir werden nach Möglichkeit binnen eines Werktags antworten.

#### Vermittlungen

Bei Auseinandersetzungen unter Mitgliedern der Kammer bietet der Vorstand entsprechend der Regelung in § 73 Abs. 2 Nr. 2 BRAO Vermittlungsgespräche an. In Absprache mit den Beteiligten nimmt sich entweder ein Mitglied des Vorstands oder ein Geschäftsführer des Falls an.

Ein Vermittlungsgespräch setzt voraus, dass **beide** Seiten damit einverstanden sind. Lehnt die Gegenseite die Teilnahme an einem Vermittlungsversuch ab, dann ist die Vermittlung gescheitert, bevor sie angefangen hat.

Die Weigerung, an einem Vermittlungsgespräch teilzunehmen, stellt keinen Verstoß gegen das Berufsrecht dar. Der Vorstand bittet jedoch, bei Auseinandersetzungen untereinander zunächst die Vermittlung durch die Kammer zu suchen. Kommt ein Vermittlungsgespräch zustande, dann ist es in der Regel auch erfolgreich.

Gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 3 BRAO wird auch die Vermittlung bei Auseinandersetzungen zwischen Anwalt und Mandant angeboten.

#### Gesetzliche Zinsen

Nach der Neufassung von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB betragen die gesetzlichen Verzugszinsen seit 1. Mai 2000 fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskont-Überleitungs-Gesetzes vom 9. Juni 1998. Der Basiszinssatz ist variabel und kann sich zum 1. Januar, 1. Mai und 1. September eines jeden Jahres ändern. Welcher Basiszinssatz jeweils maßgeblich ist, gibt die Deutsche Bundesbank im Bundesanzeiger bekannt.

Die Entwicklung des Basiszinssatzes und damit die Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen wird nachstehend aufgelistet:

	Basiszinssatz	ges. Verzugsz.
1. 5. 00 bis 31. 8. 00	3,42 %	<b>8,42 %</b>
1. 9. 00 bis 31. 8. 01	4,26 %	<b>9,26 %</b>
Ab 1. 9. 01	3,62 %	<b>8,62 %</b>

Die nächste Änderung des Basiszinssatzes ist zum 1. Januar 2002 möglich. Sollte zu diesem

Zeitpunkt eine Änderung erfolgen, wird sie sofort auf der Homepage der Kammer dokumentiert.

Die erhöhten Zinsen gelten nunmehr (ab 1. 10. 2001) **auch für die Zinsen auf die Kosten** (§ 104 Abs. 1 Satz 2 n. F. ZPO).

Auch sei daran erinnert, dass die Neuregelung zu den gesetzlichen Verzugszinsen nur für Forderungen gilt, die **seit dem 1. Mai 2000 fällig geworden** sind, nicht für bereits früher fällig gewordene Forderungen (Art. 229 § 1 Abs. 1 Satz 3 EGBGB).

#### Rücksendung von Empfangsbekennnissen per Telefax

Die Präsidentin des Oberlandesgerichts München bittet die Mitglieder der Kammer, aus Gründen der Kostenersparnis, **Empfangsbekennnisse** gem. § 212 a ZPO **per Telefax** an das betreffende Gericht zurückzuschicken. In die Formulare zum Empfangsbekennnis wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Wer sich dieser Handhabung nicht anschließen will, erhält weiterhin einen Freiumsschlag.

#### Anschriftenverzeichnis 2001

Die neue, nunmehr vierte Auflage des Anschriftenverzeichnisses der Kammer ist im Juli 2001 erschienen und steht allen Kolleginnen und Kollegen zur Verfügung. Angesichts der hohen Kosten einer Versendung an alle Mitglieder der Kammer wird das Anschriftenverzeichnis diesmal nicht automatisch jeder Kollegin und jedem Kollegen übermittelt, sondern steht in der Geschäftsstelle der Kammer, im Auditorium der Anwaltschaft bei Fortbildungsveranstaltungen, im Anwaltservice-Center im Justizpalast sowie bei den örtlichen Anwaltsvereinen zur Abholung bereit. Soll es im Einzelfall zugesandt werden, wird um einen pauschalen Kostenbeitrag von DM 5,- gebeten (die Bestellung muss schriftlich, auch per Telefax, erfolgen; Rechnung über den Kostenbeitrag von DM 5,- wird der Lieferung beigelegt).

Ansonsten sei nochmals darauf verwiesen, dass das Anschriftenverzeichnis nur so gut sein kann wie die Kanzleidaten, die der Kammer vorliegen. Was der Kammer nicht bekannt ist, kann auch keinen Niederschlag im Anschriftenverzeichnis finden. Es ist deshalb im eigenen Interesse jedes einzelnen Mitglieds, Änderungen in der Anschrift oder den Telekommunikationsein-

richtungen umgehend mitzuteilen. Diese Mitteilung muss auch **ausdrücklich und gesondert** erfolgen. Es kommt immer wieder vor, dass Kollegen darauf verweisen, die Kammer hätte aus der sonstigen Korrespondenz ersehen können, dass der Briefkopf oder die Telefonnummer sich geändert habe. Bei inzwischen über 13.000 Kammermitgliedern und einem Posteingang von über 200 Stück pro Arbeitstag ist es beim besten Willen nicht möglich, alle Schreiben, die eingehen, laufend darauf zu überprüfen, ob sich bei den Angaben im Briefkopf vielleicht etwas geändert hat.

#### **Rundschreiben der Kammer per Telefax**

Anlässlich der Neuauflage des Anschriftenverzeichnisses hat die Kammer erstmals alle Kolleginnen und Kollegen mit einem Rundschreiben per Telefax auf das Erscheinen hingewiesen.

Rundschreiben per Telefax sind angesichts der technischen Entwicklung überaus einfach zu realisieren und zudem kostensparend, da der Text des Rundschreibens nur einmal eingegeben werden muss und dann an alle Kammermitglieder, die über einen Telefaxanschluss verfügen, unter Übernahme der Anschrift aus dem Datenbestand der Kammer automatisch übermittelt wird.

Es wird deshalb allen Kolleginnen und Kollegen, die bislang keinen Telefaxanschluss angegeben haben oder vielleicht noch gar keinen besitzen, dringend empfohlen, für Abhilfe zu sorgen. Die Kammer wird in Zukunft Eilmitteilungen vorrangig per Telefax übermitteln.

#### **Neu: Rechtsfachwirt**

In naher Zukunft wird die von vielen Rechtsanwaltskammern angebotene und auf einer bundeseinheitlichen Empfehlung der Bundesrechtsanwaltskammer beruhende Fortbildung zum/zur „Bürovorsteher/in / Geschäftsleiter/in im Rechtsanwaltsbüro“ durch Rechtsverordnung geregelt und durch eine Fortbildung zum/zur „Geprüften Rechtsfachwirt/Rechtsfachwirtin“ ersetzt werden. Der Berufsbildungsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer hat einen entsprechenden Entwurf erarbeitet, mit dessen Genehmigung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung in den nächsten Monaten gerechnet wird.

Die laufenden Fortbildungskurse bei der Soldan GmbH werden nach altem Recht zu Ende geführt.

Nach Inkrafttreten der neuen Verordnung werden die jeweiligen Prüfungsordnungen der Rechtsanwaltskammern angepasst.

#### **Suche nach Kanzleivertretern und -abwicklern**

Aus gegebenem Anlass sucht die Kammer erneut Kolleginnen und Kollegen mit etwas Luft in der Kanzleiarbeit, die bereit sind, kurzfristig eine Kanzleivertretung/-abwicklung zu übernehmen. Die bisher bestehende „Abwickler-Liste“ ist nicht mehr aktuell. Viele Kollegen, die sich vor einigen Jahren benannt haben, stehen heute wegen vollen beruflichen Engagements nicht mehr zur Verfügung.

Bedarf besteht insbesondere in den Landgerichtsbezirken Deggendorf, Ingolstadt, Kempten, Memmingen, LG München II, Passau und Traunstein.

Gefragt wären deshalb auch Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, kurzzeitig von München aus in der Region tätig zu werden.

Rechte und Pflichten des Kanzleivertreters bzw. Abwicklers ergeben sich aus §§ 53 und 55 BRAO. Gerne ist die Kammer bereit, in diesen Fragen Hilfestellung zu leisten.

Bei Interesse melden Sie sich bitte formlos schriftlich mit Ihrem Briefbogen und Ihren Zulassungsgerichten bei der Kammer unter Stichwort: „Kanzleivertretung“. Geben Sie dabei auch an, ob Sie an einer Vertretung in der Region Interesse haben. Sie werden dann in der Liste erfasst und bei Bedarf vorgeschlagen. Allein mit der Anmeldung besteht jedoch keine Verpflichtung, eine Kanzleivertretung zu übernehmen.

Zu weiteren Fragen steht Ihnen Geschäftsführerin Schwärzer telefonisch zur Verfügung.

Häufig wird an die Kammer auch die Frage herangetragen, ob nicht Kollegen (Springer) bekannt sind, die kurzfristig eine Urlaubs-, Krankheits- oder Terminvertretung übernehmen können.

Wenn eine solche Tätigkeit für Sie von Interesse ist, können Sie sich ebenfalls bei der Kammer melden.

#### **Einreichen von Klageschriften per Telefax und telefonische Anfragen zu Entscheidungsverkündungen**

Der Leiter der Abteilung für allgemeine Zivilprozessverfahren beim Amtsgericht München weist

auf die folgenden Problempunkte hin und bittet um Unterstützung durch die Anwaltschaft:

Die Zivilgeschäftsstellen beklagen sich darüber, dass in vielen Verfahren Schriftsätze im Original und per Telefax eingereicht werden. Da vor allem nicht eilbedürftige Schriftsätze per Fax eingehen, werden die Geschäftsstellen zusätzlich belastet. Originalschriften, in denen nicht deutlich auf ein vorangegangenes Telefax hingewiesen wird, führen immer wieder bei Klagen zu Doppelintragungen.

Bei der Eingangsstelle II in der Pacellistraße 5 gehen täglich ca. 230 bis 260 Schriftsätze per Telefax ein. Auffallend ist außerdem, dass der Umfang der Schriftsätze, die per Fax eingehen, immer größer wird. Klagen mit bis zu 100 Seiten einschließlich Anlagen sind keine Seltenheit mehr.

Eine zusätzliche Belastung für die Geschäftsstellen besteht darin, dass bei ihnen telefonisch angefragt wird, ob das jeweilige Telefax bereits eingegangen ist.

Für die Geschäftsstellen ist es außerdem ein erheblicher zeitlicher Aufwand, die telefonischen Anfragen wegen verkündeter Entscheidungen zu erledigen. Dieser Service für die Anwaltschaft soll zwar nicht abgeschafft, aber reduziert werden. Es wäre zu begrüßen, die telefonischen Anfragen auf wichtige bzw. eilige Entscheidungen zu beschränken. Grundsätzlich übersenden die Geschäftsstellen die Entscheidungen sehr schnell an die Rechtsanwälte, so dass es zumutbar wäre, einige Tage bis zum Posteingang der Entscheidung abzuwarten.

#### **Gemeinsames Seminar der Steuerberaterkammern Brescia und München**

##### **Italienisch-deutsche Seminarveranstaltung in Sirmione / Italien**

Die 9. gemeinsame Seminarveranstaltung der Steuerberaterkammern Brescia und München findet am 12./13. Oktober 2001 im neuen Kongresszentrum in Sirmione am Gardasee statt. Wie immer ist es den beteiligten Kammern gelungen, hervorragende Referenten und Moderatoren zu gewinnen, die zusammen ein gleichbleibend hohes Niveau sowie Praxisnähe der Beiträge gewährleisten. Die Veranstaltung gliedert sich wie folgt:

- Entwicklungen und Neuerungen im italieni-

schen internationalen Steuerrecht ab 2001

- Erste Erfahrungen mit der deutschen Steuerreform 2001: Aktuelle Fälle aus der Praxis
- Moderne Vergütungssysteme: Stock Options – Steuerliche und rechtliche Aspekte bei Begebung und Einlösung von Stock Options aus Sicht der beiden Länder
- Steuer-Oasen: Die Stellung der EU-Kommission und der OECD
- Geschäfte mit oder durch Gesellschaften mit Sitz in niedrig besteuerten Ländern: Rechtslage in Deutschland und Italien – Anerkennung der Aufwendungen – Meldepflichten – umsatzsteuerliche und sonstige Probleme.
- Verlagerung von unternehmerischen Aktivitäten in Drittländer – Exit Taxes – dargestellt am Beispiel von Tschechien
- Betriebsprüfungsverfahren in Deutschland und Italien: Systematik und Praxis
- Der Europäische Gerichtshof als Steuergericht: Einfluss auf nationales Steuerrecht

Nähere Informationen bei der Steuerberaterkammer München, Nederlinger Straße 9, 80638 München, Tel. (089) 15 79 02-31, Fax (089) 15 79 02-19, E-Mail: [seminare@stbk-muc.de](mailto:seminare@stbk-muc.de)

#### **Bestellung eines allgemeinen Vertreters (RAK-bestellter Vertreter)**

Angesichts des näher rückenden Jahreswechsels sei daran erinnert, dass die Bestellung eines allgemeinen Vertreters nach § 53 Abs. 3 BRAO immer **nur für das Kalenderjahr** möglich ist und jeweils automatisch am 31. Dezember endet. Sorgen Sie rechtzeitig für die Bestellung Ihres allgemeinen Vertreters für das Kalenderjahr 2002!

Die Bestellung des allgemeinen Vertreters erfolgt **durch die Rechtskammer** (deshalb RAK-bestellter Vertreter im Gegensatz zu dem früheren OLG-bestellten Vertreter).

Die Gebühr von 50,- DM ist **an die Kammer zu bezahlen**, nicht an die Justiz. Deshalb ist **keine Zahlung in Gerichtskostenmarken** möglich. **Überweisen** Sie bitte den Betrag und schicken Sie **keine Schecks**, da die Einziehung, Buchung und Zuordnung der Zahlung bei Schecks mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist.

#### **Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF)**

Bayerisches Ausbildungsförderungsprogramm für Jugendliche aus Praxisklassen der Hauptschule / Förderung des Ausbildungsverhältniss mit 2.500 EURO

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10.8.2001 Nr. I 5/0216 – 1/10/01

Die Bayerische Staatsregierung gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den einschlägigen EU-Vorschriften Zuwendungen für Ausbildungsplätze von Jugendlichen, die mit Ablauf des Schuljahres 2000/2001 aus Praxisklassen der Hauptschule entlassen wurden und bis zum 31. 7. 2001 nicht in ein Ausbildungsverhältnis vermittelt werden konnten.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei Interesse können die Richtlinien zum Bayerischen Ausbildungsförderungsprogramm für Jugendliche aus Praxisklassen der Hauptschule bei der Kammer München angefordert werden.

Telefon: 089/53 29 44-16+34

E-Mail: rak-muenchen@datevnet.de

#### **Umstellung des Registergerichts München**

Der Leiter der Abteilung Registergericht des Amtsgerichts München teilt mit:

„Es ist soweit: Das Datum der Umstellung der Register des Amtsgerichts München auf EDV-Register steht nunmehr endgültig fest. Ab dem **1. Oktober 2001** tritt die **EDV-Speicherung** an die Stelle der bisherigen Registerblätter. In Bälde wird man die Registereintragungen sowohl in der gewohnten historischen Darstellung als auch in der aktuell zusammengefassten Version mit alphabetisch sortierten Geschäftsführern, Prokuristen und Kommanditisten zu Hause oder im Büro am Bildschirm problemlos einsehen können.

Ca. 200.000 Registerblätter mit lebenden und gelöschten Firmen und sonstigen Rechtsträgern (Vereine, Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften) werden gescannt und abgespeichert. Sie stehen sodann für den Bildschirmabruf als historische Information zur Verfügung. Da-

nach werden sämtliche Registerblätter der ca. 90.000 lebenden Rechtsträger auf ihren aktuellen Inhalt überprüft und zusammengefasst. Diese Umschreibung ist Voraussetzung für die weitere Bearbeitung der Register.

Wie Sie sich vorstellen können, ist diese Umstellung mit vielen und umfangreichen Aufgaben verbunden, die mehrere Monate in Anspruch nehmen.

Insbesondere bedeutet es, dass **zwischen dem 15. September 2001**, dem Zeitpunkt, ab dem die bisherigen Registerblätter zum Scannen gebracht werden, **und dem 1. Oktober 2001**, an dem das System umgestellt wird, **Eintragungen nicht möglich** sind.

... Ich hoffe, dass nach Überwindung der für alle Beteiligten schwierigen Umstellungsphase durch noch kürzere Bearbeitungszeiten und vor allem die Vorteile der Online-Einsicht die vorübergehenden Schwierigkeiten mehr als ausgeglichen werden können.“

*Dr. Willer  
Richter am Amtsgericht*

#### **Impressum**

Die MITTEILUNGEN der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München werden durch die Rechtsanwaltskammer München herausgegeben und erscheinen 4 x im Kalenderjahr.

Der Bezug der MITTEILUNGEN ist im Kammerbeitrag enthalten.

#### **Anschrift der Redaktion**

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München  
Landwehrstraße 61, 80336 München  
Tel. (0 89) 53 29 44-0, Fax (0 89) 53 29 44-28

#### **Öffentlichkeitsarbeit**

Hauptgeschäftsführer RA Dr. Wieland Horn

#### **Druck**

Gebr. Giehl GmbH  
Anton-Ditt-Bogen 23, 80939 München

#### **Auflage**

14.300 Stück